



Hinweise zur Leistungsmitteilung für die Einkommenssteuer

Stand: 08/2021

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fragen zur Besteuerung Ihrer Betriebsrente bitte mit Ihrem zuständigen Finanzamt zu klären sind. Aufgabe der Zusatzversorgungskasse ist die Auskehrung Ihrer Betriebsrente, dazu zählt auch die Übermittlung von Daten an das Finanzamt (§ 22a Absatz 1 EStG).

Für Ihre Einkommenssteuererklärung ab 2020 beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden ab 2020 über die Anlage R-AV/bAV geltend gemacht (ehemals Anlage R). Die Daten werden elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen die Daten nicht mehr in die Anlage R-AV/bAV eintragen, da die Zeilen mit einem  gekennzeichnet sind. Bitte füllen Sie die Anlage R-AV/bAV zur Einkommenserklärung nur aus, wenn Sie von den bescheinigten Daten, die in der Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung ausgewiesen sind, abweichen möchten oder Ergänzungen vornehmen möchten. Die Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung senden wir Ihnen un- aufgefordert spätestens im Februar jedes Jahres zu. Hierbei handelt es sich um ein vom Bundesministerium der Finanzen vorgegebenes Formular.

Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

Bei den Rentenleistungen des KVBbg-ZVK- handelt es sich um Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die grundsätzlich der Besteuerung unterliegen. Deshalb sind wir verpflichtet, unseren Rentnerinnen und Rentnern die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen gemäß § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG zu bescheinigen. Diese Daten werden in der Regel bereits in elektronischer Form an die Finanzverwaltung übermittelt, auch hierzu ist der KVBbg-ZVK- gemäß § 22a Absatz 1 EStG verpflichtet. Die Übermittlung der bezogenen Leistungen an die Finanzverwaltung ersetzt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, kann der KVBbg-ZVK- nicht beantworten. Bei Fragen zur Besteuerung von Rentenleistungen und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Fi-

nanzamt. In der Leistungsmitteilung werden alle im letzten Kalenderjahr gezahlten Brutto-Rentenleistungen nach Art ihrer Besteuerung ausgewiesen. Die darauf entfallenden und abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind in einer Summe ebenfalls auf Seite 2 ausgewiesen. Die jeweiligen Renten bzw. Rentenanteile werden zur steuerrechtlichen Einordnung für die Finanzämter einer oder mehreren Nummern des amtlichen Vordrucks zugeordnet.

Die Leistungsmitteilung muss nicht alle laufenden Nummern enthalten. Folgende Nummern kommen für die Rentenleistungen des KVBbg-ZVK- am Häufigsten in Betracht:

Nr. 1

Renten und Rentenanteile (einschließlich Kapitalauszahlungen oder Abfindungen), die voll steuerpflichtig sind, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Dazu zählen Renten bzw. Rentenanteile aus steuerfreien Umlagen oder Beiträgen sowie aus der Riester-Förderung.

Nr. 5:

Renten und Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz). Hierbei handelt es sich um lebenslange Leibrenten wie z. B. Altersrenten und große Witwen- bzw. Witwerrenten, die auf bereits versteuerten Umlagen oder Beiträgen beruhen.

Nr. 6:

Renten und Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 Einkommensteuergesetz). In Abgrenzung zu den unter Nr. 5 genannten Renten, wird die Rente nur eine bestimmte Zeit gezahlt wie z.B. Erwerbsminderungsrenten, kleine Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten. Für abgekürzte Leibrenten gelten andere Ertragsanteile als für lebenslange Leibrenten.

Nr. 7:

Auszahlungen, die auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen und die nicht unter Nr. 5 oder 6 fallen, weil sie nicht in Form einer laufenden Rente ausbezahlt werden. Hierzu gehört insbesondere die (Teil-) Kapitalauszahlung in der freiwilligen Versicherung und die Abfindung von Kleinbetragsrenten. Die Regeln für die Besteuerung von Auszahlungen bei Kapitallebensversicherungen gelten hier entsprechend (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Einkommensteuergesetz). Die Auszahlung ist in Höhe eines bestimmten Anteils zu versteuern. Das ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und den eingezahlten Beiträgen. Der bescheinigte Betrag entspricht dem zu versteuernden Anteil.

Nr. 11:

Nachzahlungen für vorangegangene Kalenderjahre, die in den oben genannten laufenden Nummern bereits enthalten sind. Es sind nur die Rentennachzahlungen angegeben, die nicht für das Bescheinigungsjahr, sondern für vorangegangene Kalenderjahre gezahlt worden sind. Sie werden ggf. als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert (§ 34 Einkommensteuergesetz). Die Entscheidung darüber trifft Ihr zuständiges Finanzamt.

Hier ein Beispielfall eines Altersrentners:

Monat/Jahr	Bruttorente	KV-Beitrag	PV-Beitrag	Nettorente
01/2020	310,61 €	14,58 €	7,76 €	288,27 €
02/2020	310,61 €	14,58 €	7,76 €	288,27 €
03/2020	310,61 €	14,58 €	7,76 €	288,27 €
04/2020	310,61 €	14,58 €	7,76 €	288,27 €
05/2020	310,61 €	14,58 €	7,76 €	288,27 €
06/2020	310,61 €	14,58 €	7,76 €	288,27 €
07/2020	313,71 €	14,16 €	7,84 €	291,71 €
08/2020	313,71 €	14,16 €	7,84 €	291,71 €
09/2020	313,71 €	14,16 €	7,84 €	291,71 €
10/2020	313,71 €	14,16 €	7,84 €	291,71 €
11/2020	313,71 €	14,16 €	7,84 €	291,71 €
12/2020	313,71 €	14,16 €	7,84 €	291,71 €
Summe	3.745,92 €	177,24 €	93,60 €	3475,08 €

Die Bruttorente enthält Rentenanteile, die voll zu versteuern sind und Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind.

In den Zeilen Nr. 1 (Vollversteuerung) und Nr. 5 (Ertragsanteilversteuerung) sind folgende Werte in der Steuermittlung ausgewiesen:

Nr. 1: 2.425,86 €

Nr. 5: 1.320,06 €

Die Summe ergibt 3.745,92 €

Weiterhin werden die Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 177,24 € sowie die Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 93,60 € in der Steuermittlung ausgewiesen. Die Summe der Beiträge in Ihrer Steuermittlung vermindert um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt die Jahressumme Ihrer Nettorente, die Ihnen als monatliche Betriebsrente zum Monatsersten überwiesen wurden.

2.425,86 € + 1.320,06 € = 3.745,92 €

3.745,92 € – 177,24 € – 93,60 € = 3.475,08 €

Wann unterliegen Rentenanteile der Vollversteuerung und wann der Ertragsanteilversteuerung?

Rentenanteile, die in der Anwartschaftsphase (also während der Pflichtversicherung) versteuert oder nicht gefördert wurden, unterliegen in der Rentenphase der **Ertragsanteilversteuerung**.

Rentenanteile, die in der Anwartschaftsphase (also während der Pflichtversicherung) nicht versteuert oder gefördert wurden, unterliegen in der Rentenphase der **Vollversteuerung**.

Ergänzend zu diesem Hinweisblatt können Sie sich unter www.kvbbg.de über die betriebliche Altersversorgung beim KVBbg-ZVK-, insbesondere zu Rentenfragen, informieren. Fragen beantwortet Ihnen auch das Team des KVBbg-ZVK-. Bitte geben Sie bei allen Anfragen Ihre Versicherungsnummer an.

Ihr Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Hausanschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 64
16775 Gransee

Postanschrift: Postfach 1209
16771 Gransee

Telefon: 0 33 06 79 86-2010

Fax: 0 33 06 79 86-2099

Internet: www.kvbbg.de

E-Mail: zvz@kvbbg.de